



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 73 Abs. 1a EnWG

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR – 5932b/42/1

München,
11.06.2021

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1
des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, 27
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und § 6
Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 und 28 GasNEV

betreffend die

Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für den Zeitraum der
vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung

für die Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulie-
rungskammer des Freistaates Bayern

– nachfolgend der oder die „**Netzbetreiber**“ –

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulie-
rungsbehörde am 11.06.2021 durch

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche
Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

den stellv. Vorsitzenden	Johannes Schneider
den Beisitzer	Michael Englmann
die Beisitzerin	Tanja Mayerhoffer

– nachfolgend die „Regulierungskammer“ –

folgenden

Festlegungsbeschluss:

1. Verpflichtung zur Einreichung von Unterlagen

a. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses fristgemäß einzureichen.

b. Die vorgenannten Unterlagen sind

(i) durch diejenigen Netzbetreiber, die am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmen, bis zum **02.08.2021** und

(ii) durch diejenigen Netzbetreiber, denen die Regulierungskammer nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung erteilt hat, bis zum **30.09.2021**

vollständig einzureichen.

c. Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen hat bei dem Sachgebiet 22 derjenigen Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Verantwortung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer die Durchführung der Kostenprüfung des jeweiligen Netzbetreibers fällt. Die Geschäftsordnung der Regulierungskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internet-

seite der Regulierungskammer veröffentlicht (www.regulierungskammer-bayern.de → Rechtlicher Rahmen → Organisationsrechtlicher Rahmen der Regulierungskammer).

- d. Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen kann vollständig in elektronischer Form erfolgen. Werden die Unterlagen in elektronischer Form eingereicht, so sollte dies in einem Datenformat erfolgen, das unter Verwendung entsprechender Softwareprogramme durch die Regulierungskammer und das Sachgebiet 22 der jeweiligen Bezirksregierung automatisch durchsuchbar ist. Auf Tenorziffer 2. d. (iv) dieses Festlegungsbeschlusses wird hingewiesen.

2. Bericht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV

- a. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach Tenorziffer 1 einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
- b. Dieser Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie diese in der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze) abrufbaren Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_1_4.RP“ (**Anlage 1**) vorgegeben sind.
- c. Den Datensätzen für die im Anhang dieses Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV befindlichen Erhebungsbögen für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_2_4.RP“ (**Anlage 2**) enthalten sind.

- d. Dem Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV ist ein Erhebungsbogen hinzuzufügen, der in Form einer Excel-Datei („EHB_Kostenprüfung_4RegP.xlsx“) von der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite zum Download bereitgestellt wird (www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen → BK9-20/605) (nachfolgend der „**Erhebungsbogen**“). Im Einzelnen gilt für die Verwendung des Erhebungsbogens Folgendes:
- (i) Beim Ausfüllen der Excel-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
 - (ii) Der Erhebungsbogen ist unter Beachtung der unten angeführten Hinweise grundsätzlich vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Jedoch *können* die Netzbetreiber zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung auf die Eingabe folgender Informationen *verzichten*:
 - Tabellenblatt A_Stammdaten: III. Informationen über Vertragsverhältnisse zum *Bezug* von Dienstleistungen, sofern die Dienstleistungen nicht durch ein mit dem Netzbetreiber verbundenes Unternehmen erbracht wurden;
 - Tabellenblatt A1_Fragen: Position VI. Energieverbrauch;
 - Tabellenblatt A2_Schlüssel: Daten für die Jahre 2016 bis 2019;
 - Tabellenblatt B_Bilanz: Daten für die Jahre 2016 bis 2018;
 - Tabellenblatt B1_Details: Daten für die Jahre 2016 bis 2018 bezüglich der Positionen 3 bis 5;

- Tabellenblatt B2_Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2016 bis 2018;
 - Tabellenblatt B4_Darl_Spiegel;
 - Tabellenblatt C_GuV: Daten für die Jahre 2016 bis 2018 mit Ausnahme der Positionen 3, 5.2.3, 5.2.4, 6, 8.4, 8.14, 8.15 und 8.16, wobei für die vorstehend aufgeführten Positionen die Daten für alle angegebenen Jahre einzugeben sind;
 - Tabellenblatt C1_Sonstiges: Daten für die Jahre 2016 bis 2018;
 - Tabellenblatt C2_Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2016 bis 2018;
 - Tabellenblatt C3_SaLi;
 - Nur für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung nach § 24 ARegV teilnehmen: Tabellenblatt C4_ÜLR_PZK;
 - Tabellenblatt C5_KAvol;
 - Tabellenblatt E_CF_Rechnung, sofern keine höheren liquiden Mittel als die von der Regulierungskammer angesetzten 2/12 der Netzkosten gefordert werden.
- (iii) Ergänzend ist im Tabellenblatt A2_Schlüssel in der Spalte „Beschreibung/Erläuterung“ zu erläutern, für welche Kostenarten und Bilanzpositionen die jeweiligen Schlüssel im Jahr 2020 zur Anwendung kamen.
- (iv) Abweichend von Tenorziffer 1. d. dieses Festlegungsbeschlusses ist der Erhebungsbogen zwingend vollständig elektronisch einzureichen.

3. Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen

- a. Netzbetreiber, die mehrere Netzbereiche betreiben, haben für jeden dieser Netzbereiche jeweils einen *gesonderten* Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie zugehörigem Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen und jedem Netzbereich ist jeweils eine eigene fortlaufende Netznummer zuzuordnen. Eine Beantragung von separaten Netznummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist hierfür nicht erforderlich.
- b. Die Einreichung der vorgenannten separaten Erhebungsbögen und Berichte hat bei dem Sachgebiet 22 derjenigen Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Verantwortung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer die Durchführung der Kostenprüfung des jeweiligen Netzbereichs fällt. Die vorgenannte Geschäftsordnung der Regulierungskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht (www.regulierungskammer-bayern.de → Rechtlicher Rahmen → Organisationsrechtlicher Rahmen der Regulierungskammer).

4. Vollständiger Netzübergang nach Ablauf des Basisjahres

Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen (§ 26 Abs. 1 ARegV), hat er für dieses Netzgebiet einen *gesonderten* Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie zugehörigem Erhebungsbogen nach Maßgabe der in diesem Festlegungsbeschluss bestimmten Regeln zu übermitteln.

5. Pachtung von betriebsnotwendigen Anlagegütern
 - a. Soweit einem Netzbetreiber (nachfolgend der „**Pächter**“) von einem oder mehreren Dritten (nachfolgend der oder die „**Verpächter**“) betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Verpächters zu übermitteln (nachfolgend der „**Verpächter-Erhebungsbogen**“).
 - b. Der Verpächter-Erhebungsbogen beschränkt sich auf die Tabellenblätter C_GuV (Jahr 2020), D_SAV, D2_BKZ, D3_WAV und B_Bilanz (Jahre 2019 und 2020). Der Verpächter-Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 GasNEV auszufüllen. Das Tabellenblatt B_Bilanz muss grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des Pächters auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters basieren.
 - c. Bei einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch mehrere Verpächter ist durch den Pächter jeweils ein *gesonderter* Verpächter-Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Verpächter namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene fortlaufende Verpächternummer zu verwenden. Eine Beantragung von Verpächternummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist hierfür nicht erforderlich.
6. Erbringung von Dienstleistungen durch verbundene Unternehmen
 - a. Soweit gegenüber dem Netzbetreiber von einem mit ihm verbundenen dritten Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB (nachfolgend der „**Dienstleister**“) Dienstleistungen erbracht wurden und sofern die Kosten der erbrachten Dienstleistungen 5 % der nach § 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 (ohne vorgelagerte Netzkosten) übersteigen, ist der Netzbetreiber

verpflichtet, für jeden Dienstleister einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Dienstleisters zu übermitteln (nachfolgend der „**Dienstleister-Erhebungsbogen**“).

- b. Der Dienstleister-Erhebungsbogen beschränkt sich auf die Tabellenblätter C_GuV, C1_Sonstiges, C2_Hinzu_Kürz und B_Bilanz jeweils für die Jahre 2019 und 2020 sowie D_SAV. Der Dienstleister-Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5a GasNEV auszufüllen.
 - c. Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den Netzbetreiber sind und die in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung mehr als 5 % der nach § 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2020 (ohne vorgelagerte Netzkosten) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein *gesonderter* Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen.
 - d. Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die den vorstehend genannten Schwellenwert überschreiten, ist durch den Netzbetreiber jeweils ein *gesonderter* Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Eine Beantragung von Dienstleistungsnummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist hierfür nicht erforderlich.
7. Dieser Festlegungsbeschluss gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben (§ 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG (analog) ausdrücklich hingewiesen.

8. Für die Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 6 dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Netzbetreiber betreiben Gasverteilernetze auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. An die Gasverteilernetze der Netzbetreiber sind jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das jeweilige Netzgebiet reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus. Die Netzbetreiber werden mit ihren Gasverteilernetzen an der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 2 ARegV teilnehmen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die Gasverteilernetze der Netzbetreiber für den Zeitraum der vierten Regulierungsbehörde (§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV) durch die zuständige Regulierungsbehörde setzt die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV voraus. Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen wird durch die zuständige Regulierungsbehörde im vorletzten Jahr vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode im Rahmen einer Kostenprüfung auf der Basis der Daten des in diesem Zeitpunkt letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (sog. *Basisjahr*) ermittelt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 ARegV). Für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die vierte Regulierungsperiode erfolgt die Kostenprüfung im Gasbereich also grundsätzlich im Jahre 2021 auf der Grundlage der Daten des Jahres 2020.

Mit durch die Sachgebiete 22 der Bezirksregierungen namens und im Auftrag der Regulierungskammer an sämtliche Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer versandten Rund-E-Mail hat die Regulierungskammer von Amts wegen das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Gasverteilernetzes des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung eingeleitet (§ 2 ARegV). Weiterhin hat die jeweilige Regierung dem Netzbetreiber in der vorgenannten Rund-E-Mail den Umfang und die Form der für die Durchführung

der Kostenprüfung einzureichenden Daten sowie die Fristen zur Einreichung der Daten bei der jeweiligen Regierung mitgeteilt. Bei der Regulierungskammer und den Regierungen sind keine ablehnenden Stellungnahmen von Netzbetreibern zum Inhalt der Rund-E-Mail eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 6 dieses Festlegungsbeschlusses beruhen zum einen auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV. Demnach kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der durch sie zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17) in der jeweils gültigen Fassung ist die Regulierungskammer die zuständige Regulierungsbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), da es sich bei den durch die Netzbetreiber betriebenen Gasverteilernetzen jeweils um ein Unternehmen bzw. um eine Betriebsstätte handelt, das bzw. die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern betrieben wird.

Die Regulierungskammer wird bei Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustWiG i. V. m.

§ 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) in der jeweils gültigen Fassung durch die Regierungen unterstützt. Dabei unterliegen die Regierungen der alleinigen Fachaufsicht durch die Regulierungskammer (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 ZustWiG). Die Unterstützung der Regulierungskammer durch die Regierungen erfolgt in Form eines organisationsrechtlichen Mandats, so dass die Regierungen im Außenverhältnis im Namen der Regulierungskammer tätig werden (LT-Drs. 16/13684, S. 9).

Die Regulierungskammer entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZustWiG). Eine Übertragung des Verfahrens auf einen Beisitzer zur alleinigen Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 2 ZustWiG ist nicht erfolgt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 6 des vorliegenden Festlegungsbeschlusses vor. Die einzelnen Festlegungen dienen einem legitimen Zweck, sind erforderlich und angemessen. Weiterhin erfolgten die Festlegungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Regulierungskammer.

a. Legitimer Zweck der Festlegungen

Nach § 32 Abs. 1 ARegV und § 30 Abs. 1 GasNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu bestimmten Themenkomplexen treffen, wenn diese Festlegungen der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zwecke, also insbesondere der Gewährleistung einer effizienten und preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, dienen. Die genannten Voraussetzungen sind bei den mit vorliegendem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen erfüllt, da diese Vorgaben die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV zum Gegenstand haben. Denn eben diese Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der im Rahmen der Kostenprüfung ermittelten jeweiligen Ausgangsbasis – und damit im Ergebnis die Begrenzung

der durch die Betreiber zu fordernden Netznutzungsentgelte – dient wiederum der Gewährleistung eines effizienten Netzzuganges und einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

b. Erforderlichkeit der Festlegungen

Die mit diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen sind auch erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Ein gegenüber den hier vorgenommenen Festlegungen gleich wirksames Mittel zur Erreichung der verfolgten Zwecke ist nicht ersichtlich. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Weise die Regulierungskammer im Hinblick auf die getroffenen Festlegungen von ihrem pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegungen erforderlich sind, um eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu gewährleisten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegenden Festlegungen für die Regulierungskammer die Möglichkeit eröffnet wird, die in diesem Festlegungsbeschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, gemäß § 94 EnWG im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen. Weiterhin besteht für die Regulierungskammer im Falle der Verletzung der in diesem Festlegungsbeschluss niedergelegten Verpflichtungen durch den Netzbetreiber die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Daten des letzten verfügbaren Kalenderjahres (§ 30 Satz 1 ARegV) oder der Schätzung (§ 30 Satz 2 ARegV).

(1) Festlegung in Tenorziffer 1 (Übermittlungspflicht und Frist)

Nach Tenorziffer 1. dieses Festlegungsbeschlusses werden die Netzbetreiber auf Grund von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV dazu verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Verpflichtung der Unternehmen zur Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen.

Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen hat (i) durch diejenigen Netzbetreiber, die am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmen, bis zum 02.08.2021 und (ii) durch diejenigen Netzbetreiber, denen die Regulierungskammer nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung erteilt hat, bis zum 30.09.2021 zu erfolgen. Sollte im Einzelfall durch die Regulierungskammer noch keine Genehmigung nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV erteilt worden sein, genügt auch das Vorliegen eines (genehmigungsfähigen) Antrages auf Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren, um die verlängerte Einreichungsfrist beanspruchen zu können. Die vorgesehenen Fristsetzungen sind notwendig, um der Regulierungskammer eine rechtzeitige Durchführung der Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus (§ 6 Abs. 1 ARegV) und damit eine rechtzeitige Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode zu ermöglichen (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV). Die im Hinblick auf die Fristsetzung vorgesehene Unterscheidung zwischen den Teilnehmern des Regelverfahrens und des vereinfachten Verfahrens (§ 24 ARegV) hat den Hintergrund, dass die durch die Teilnehmer des Regelverfahrens zu liefernden Daten noch für die Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleiches zur Ermittlung der Effizienzwerte für die vierte Regulierungsperiode benötigt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV). Im vereinfachten Verfahren findet ein bundesweiter Effizienzvergleich nicht statt, so dass im Regelverfahren ein größerer Zeitdruck vorherrscht. Für die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens, bei denen es sich um kleinere Netzbetreiber handelt, ergibt sich durch die längere Fristsetzung zusätzlich eine Verfahrenserleichterung.

Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen hat bei dem Sachgebiet 22 derjenigen Bezirksregierung zu erfolgen, in deren Verantwortung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer die Durchführung der Kostenprüfung des jeweiligen Netzbetreibers fällt. Die Geschäftsordnung der Regulierungskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht (www.regulierungskammer-bayern.de → Rechtlicher Rahmen → Organisationsrechtlicher Rahmen der Regulierungskammer). Die Anordnung, dass der Netzbetreiber

seine Daten und Mitteilungen nicht unmittelbar an die Regulierungskammer, sondern an das Sachgebiet 22 der jeweils verantwortlichen Bezirksregierung zu senden hat, erfolgt vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) und § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. der Geschäftsordnung der Regulierungskammer, wonach die Bezirksregierungen die Regulierungskammer im Rahmen eines organisationsrechtlichen Mandates bei der Ausübung ihrer Regulierungsaufgaben unterstützen. Nach § 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ZustV führen die Bezirksregierungen hierbei insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungen zu § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EnWG durch und bereiten die Entscheidungen der Regulierungskammer vor. Die Übermittlung von Unterlagen und Daten an die Bezirksregierungen ist daher zur Verwaltungsvereinfachung geboten. Insbesondere erfolgt die Führung der Verfahrensakten dezentral bei den Bezirksregierungen, so dass durch eine Übersendung an diese eine verwaltungsinterne Weiterleitung durch die Regulierungskammer an die Bezirksregierungen vermieden wird.

Die Einreichung der vorgenannten Unterlagen kann vollständig in elektronischer Form erfolgen. Eine (ergänzende) Einreichung der Unterlagen in Schriftform ist zur Fristwahrung nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht schädlich. Werden die Unterlagen in elektronischer Form eingereicht, so sollte dies in einem Datenformat erfolgen, das unter Verwendung entsprechender Softwareprogramme durch die Regulierungskammer und das Sachgebiet 22 der jeweiligen Bezirksregierung automatisch durchsuchbar ist.

Nach Tenorziffer 2. d. (iv) dieses Festlegungsbeschlusses muss jedoch der Erhebungsbogen *zwingend* in elektronischer Form eingereicht werden, eine Einreichung in Schriftform ist diesbezüglich nicht ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der engen Fristbindung des energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahrens zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen die fristgemäß eingereichten Kostendaten für den weiteren Verfahrensgang maßgeblich sind. Spätere (nachgeschobene) Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Eine unverzügliche

Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise von Wirtschaftsprüferfesten) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die Übermittlung unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden Daten oder Nachweise erfolgt.

(2) Festlegung in Nr. 2 des Tenors (Bericht und Anhang)

Tenorziffer 2. dieses Festlegungsbeschlusses enthält eine Reihe von Festlegungen im Hinblick auf den einzureichenden Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang und beruht auf der Festlegungsbefugnis aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Demnach sind die Netzbetreiber dazu verpflichtet, den nach Tenorziffer 1 einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.

Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang ist grundsätzlich in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie diese in der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze) abrufbaren Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_1_4.RP“ (**Anlage 1**) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang dieses Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV befindlichen Erhebungsbögen für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind grundsätzlich die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_2_4.RP“ (**Anlage 2**) enthalten sind. Da der vorliegende Festlegungsbeschluss samt seiner Anlagen u. a. auf der Internetseite der Regulierungskammer öffentlich bekanntgemacht wird, verzichtet die Regulierungskammer darauf, einen Ausdruck der vorgenannten Dateien dem Festlegungsbeschluss als physische Anlagen beizufügen. Die Inhalte der vorgenannten Dateien sind jedoch unmittelbar Bestandteil dieser Festlegung. Diese Festlegungen sind erforderlich, um durch das Vorliegen möglichst strukturierter und einheitlicher Daten der verschiedenen Unternehmen eine

vereinfachte und zügige Prüfung durch die Regulierungskammer zu ermöglichen.

Dem Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV ist ein Erhebungsbogen hinzuzufügen, der in Form einer Excel-Datei („EHB_Kostenprüfung_4RegP.xlsx“) von der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite zum Download bereitgestellt wird (www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen → BK9-20/605). Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen ist grundsätzlich vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der vorgenannten Excel-Datei darf keine Veränderung an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – vorgenommen werden. Bei dem Erhebungsbogen handelt es sich ausschließlich um einen Eingabebogen, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Verwaltungsverfahren gezeigt haben. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen eines Erhebungsbogens erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht in der Prüfung berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Regulierungskammer die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

In Tenorziffer 2. d. (ii) sind im Hinblick auf das Ausfüllen des Erhebungsbogens eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen vorgesehen, durch die im Interesse der Netzbetreiber von dem bundesweiten Vorgehen der Bundesnetzagentur abgewichen wird. Die Netzbetreiber können diese Verfahrens-

vereinfachungen beachten oder aber den Erhebungsbogen vollständig ausfüllen. Abweichend von Tenorziffer 1. d. dieses Festlegungsbeschlusses ist der Erhebungsbogen *zwingend* vollständig elektronisch einzureichen, um im Rahmen der Prüfung eine computergestützte Bearbeitung zu ermöglichen.

Sofern weitere Daten für die Kostenprüfung oder für spätere Auswertungen benötigt werden sollten, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese gegenüber einzelnen oder allen Netzbetreibern nachzufordern.

(3) Festlegung in Tenorziffer 3. (mehrere Netzgebiete)

Die Festlegung in Tenorziffer 3. dieses Festlegungsbeschlusses betrifft solche Netzbetreiber, die mehrere Netzbereiche betreiben (z. B. im Fall einer Netzpachtung mehrerer Netzgebiete von verschiedenen Netzeigentümern). In solchen Fallgestaltungen sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen, ihnen jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen und der zugehörige *gesonderte* Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang und zugehörigem Erhebungsbogen unter Angabe des Netznamens und der jeweiligen Netznummer zu übermitteln. Diese Festlegung ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Netzbereiche und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Netznummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Netzbereich 1“, „Netzbereich 2“ etc.). Entsprechendes gilt für die namentliche Bezeichnung der Netzbereiche (Beispiel: „Netzbereich A-heim“, „Netzbereich B-dorf“ etc.).

(4) Festlegung in Tenorziffer 4. (vollständige Netzübergänge)

Die Festlegung in Tenorziffer 4. dieses Festlegungsbeschlusses ist für solche Fallkonstellationen erforderlich, in denen nach dem Ende des Basisjahres der Kostenprüfung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 4 ARegV ein Netzgebiet *vollständig* auf einen anderen Netzbetreiber übergeht (§ 26 Abs. 1 ARegV). In solchen Fallgestaltungen sind die Informationen über das übergegangene Netzgebiet noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden

den Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei *teilweisen* Netzübergängen werden die mit dem übergehenden Netzteil korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Festlegung des übergehenden Erlösobergrenzenanteils nach § 26 Abs. 2 bis 6 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei den vorliegend einschlägigen vollständigen Netzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV endet hingegen die Existenz des abgebenden Netzbetreibers, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfinden kann. Um die Prüfung der Kosten des übergehenden Netzgebiets durch die Regulierungskammer zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb einen *gesonderten* Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang einschließlich Erhebungsbogen für dieses übergehende Netzgebiet zu übermitteln. Für dessen Inhalt und Übermittlung gelten die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen entsprechend.

(5) Festlegung in Tenorziffer 5. (Pachtfälle)

Nach der Festlegung in Tenorziffer 5. dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte (sog. *Pachtfälle*) ein Erhebungsbogen nicht nur mit den tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers, also des Pächters, sondern für jeden Verpächter ein zusätzlicher Verpächter-Erhebungsbogen mit fiktiven Kosten des Netzbetreibers für die ihm von diesem Verpächter überlassenen Anlagegüter nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 GasNEV und unter Angabe des Namens des Verpächters auszufüllen und zu übermitteln.

Das Ausfüllen des Verpächter-Erhebungsbogens für die von Dritten überlassenen Anlagegüter ist dabei zur Entlastung der Netzbetreiber auf die Tabellenblätter C_GuV, D_SAV, D2_BKZ, D3_WAV und B_Bilanz beschränkt. Dabei sind im Tabellenblatt C_GuV nur Daten für das Kalenderjahr 2020 einzutragen, im Tabellenblatt B_Bilanz sind Daten für die Kalenderjahre 2019 und 2020 anzugeben. Das Tabellenblatt B_Bilanz muss grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des Pächters, also des Netzbetreibers, auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters basieren. Die-

ses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim Pächter anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach § 4 Abs. 5 GasNEV. Etwaige Abweichungen hiervon sind mit der jeweils gemäß der Geschäftsordnung der Regulierungskammer verantwortlichen Bezirksregierung, dort Sachgebiet 22, abzustimmen.

Sofern weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, nachträglich eine Vervollständigung des Verpächter-Erhebungsbogens zu fordern. Im Hinblick auf die fiktive Kapitalstruktur des Netzbetreibers im Sinne des § 4 Abs. 5 GasNEV behält sich die Regulierungskammer vor, bei ihrer Prüfung gegebenenfalls nach einheitlichen Bemessungskriterien, insbesondere nach einer standardisierten Struktur (wie beispielsweise bei der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten für den Effizienzvergleich gemäß § 14 Abs. 2 ARegV), vorzugehen.

Die Festlegung in Tenorziffer 5. dieses Festlegungsbeschlusses, wonach die Verpächter-Erhebungsbögen unter Angabe des Namens des Verpächters und der jeweiligen Verpächternummer zu übermitteln sind, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Pachtverhältnisse und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Verpächternummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Pacht 1“, „Pacht 2“ etc.).

(6) Festlegung in Tenorziffer 6. (Dienstleistungen)

Nach der Festlegung in Tenorziffer 6. dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Erbringung von Dienstleistungen durch mit dem Netzbetreiber verbundene Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB, deren jährliche Kosten 5 % der nach § 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 (ohne vorgelagerte Netzkosten) übersteigen, der Netzbetreiber zusätzlich dazu verpflichtet, für jeden Dienstleister einen zusätzlichen Dienstleister-Erhebungsbogen nach Maßgabe von § 4 Abs. 5a GasNEV und unter Angabe des Namens des Dienstleisters auszufüllen und zu übermitteln.

Das Ausfüllen des Dienstleister-Erhebungsbogens für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen ist dabei zur Entlastung der Netzbetreiber auf die Tabellenblätter B_Bilanz, C_GuV, C1_Sonstiges, C2_Hinzu_Kürz sowie das Tabellenblatt D_SAV beschränkt. Dabei sind in den Tabellenblättern B_Bilanz, C_GuV, C1_Sonstiges und C2_Hinzu_Kürz die Daten für die Jahre 2019 und 2020 einzutragen. Dieses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a GasNEV. Etwaige Abweichungen hiervon sind mit der jeweils gemäß der Geschäftsordnung der Regulierungskammer verantwortlichen Bezirksregierung, dort Sachgebiet 22, abzustimmen.

Sofern Dienstleister Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhalten, die Teil der Dienstleistung an den Netzbetreiber sind und die in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung mehr als 5 % der nach § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2020 (ohne vorgelagerte Netzkosten) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen. Auch diese zusätzliche Anforderung ermöglicht der Regulierungskammer in diesen Sonderfällen eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a GasNEV.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere Dienstleister, die den vorstehend genannten Schwellenwert überschreiten, ist durch den Netzbetreiber jeweils ein gesonderter Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene fortlaufende Dienstleisternummer zu verwenden. Die verwendeten Dienstleisternummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Dienstleister 1“, „Dienstleister 2“ etc.).

Die Festlegung in Tenorziffer 6. dieses Festlegungsbeschlusses, wonach der Netzbetreiber die Dienstleister-Erhebungsbögen unter namentlicher Nennung des jeweiligen Dienstleisters sowie unter Angabe der jeweiligen Dienstleistungsnummer zu übermitteln hat, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Dienstleistungsverhältnisse und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich.

Sofern – über die Festlegung in Tenorziffer 6. dieses Festlegungsbeschlusses hinaus – weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese unter Verwendung von Teilen des Erhebungsbogens oder des vollständigen Erhebungsbogens nachzufordern. Dies gilt insbesondere für Daten betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch *nicht* mit dem Netzbetreiber verbundene dritte Unternehmen.

c. Angemessenheit der Festlegungen

Die in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen sind schließlich auch angemessen und den Netzbetreibern damit zumutbar. Der Nutzen der Datenerhebung steht im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels (§ 1 Abs. 1 EnWG) nicht außer Verhältnis zu den durch sie herbeigeführten Beeinträchtigungen. Es sind keinerlei Gesichtspunkte durch die Netzbetreiber vorgetragen oder sonst ersichtlich, die für ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse der Netzbetreiber insgesamt oder einzelner Netzbetreiber sprechen. Die Regulierungskammer hat der Angemessenheit der vorliegenden Festlegungen insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass in den Tenorziffern 2.d.(ii), 5. und 6. dieses Festlegungsbeschlusses zugunsten der Unternehmen eine Reihe von Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, die zu einer Entlastung von regulatorischem Aufwand führen.

III.

Die Zustellung dieses Festlegungsbeschlusses nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG wird durch dessen öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG). Hierzu hat sich die Regulierungskammer in Ausübung des ihr

nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens entschieden, da dieser Festlegungsbeschluss gegenüber einer Vielzahl von Betreibern von Gasverteilernetzen erfolgt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung (einschließlich ihrer **Anlagen 1 und 2**) auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt der Regulierungskammer bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Bei dem Amtsblatt der Regulierungskammer handelt es sich um das Bayerische Ministerialblatt.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG grundsätzlich mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Abweichend von diesem Grundsatz wird in Tenorziffer 5 gemäß § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass dieser Festlegungsbeschluss am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gemacht (zugestellt) gilt.

IV.

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

V.

Das Anlagenkonvolut – im Einzelnen bestehend aus

- **Anlage 1:** Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_1_4.RP“, dem Beschluss nicht in Papierform beigelegt – jedoch im Internet abrufbar auf der Internetseite www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze;
- **Anlage 2:** Datei „Kostendaten_Gas_Anlage_2_4.RP“, dem Beschluss nicht in Papierform beigelegt – jedoch im Internet abrufbar auf der Internetseite www.regulierungskammer-bayern.de → Entscheidungen → Entscheidungen zur Erlösobergrenze

– ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist **schriftlich** binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden **Frist von einem Monat** bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§§ 75 Abs. 4, 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG). Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

Stellv. Vorsitzender



Schneider

Beisitzer



Erglmann

Beisitzerin



Mayerhoffer

(Handwritten blue scribble)